

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2784/88 DER KOMMISSION

vom 7. September 1988

zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von bestimmten Pflaumensorten mit Ursprung in Bulgarien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 2238/88⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2677/88 der
Kommission⁽³⁾ wird bei der Einfuhr von bestimmten
Pflaumensorten mit Ursprung in Bulgarien eine
Ausgleichsabgabe vorgesehen.

Für die Erzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien hat es an
sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen keine Notie-
rungen gegeben. Die in Artikel 26 Absatz 1 der Verord-
nung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen Bedingungen für
die Aufhebung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von
bestimmten Pflaumensorten mit Ursprung in Bulgarien
sind daher erfüllt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2677/88 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. September 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. September 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 198 vom 26. 7. 1988, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 239 vom 30. 8. 1988, S. 27.